



Einwohnergemeinde Eriswil Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2021

Die nächste ordentliche Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Eriswil findet am Mittwoch, 2. Juni 2021, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Eriswil, statt.

Traktanden

1. Genehmigung Jahresrechnung 2020
2. Zustandsaufnahmen private Abwasseranlagen; Genehmigung Verpflichtungskredit Fr. 730'000.00
3. Änderung Art. 46 Reglement über die Abgabe elektrischer Energie; Genehmigung
4. Verpflichtungskreditabrechnung Strassen- und Leitungssanierung Friedhof bis Ahornstrasse 37; Kenntnisnahme
5. Verschiedenes

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen während 30 Tagen vor der Versammlung bei der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf und können auf der Webseite der Einwohnergemeinde Eriswil (www.eriswil.ch) heruntergeladen werden. Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau in Wangen an der Aare einzureichen.

Die Stimmberechtigten sind freundlich zur Gemeindeversammlung eingeladen. Bitte beachten Sie das gültige Schutzkonzept.

1. Genehmigung Jahresrechnung 2020

Die Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Eriswil wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 abgeschlossen. Sie schliesst nach der Einlage von Fr. 260'000.00 in die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung periodengerechte Abgrenzung Lastenausgleich Sozialhilfe, im Gesamthaushalt mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 187'818.92 ab. Dies entspricht einer Besserstellung gegenüber dem Budget 2020 von Fr. 371'406.92.

Im Allgemeinen Haushalt resultiert ein Aufwandüberschuss von Fr. 78'975.52. Gegenüber dem Budget bedeutet dies eine Besserstellung von Fr. 129'024.48. Dies ist auf die Minderaufwände und Mehreinnahmen in den meisten Bereichen zurückzuführen. Die detaillierten Erklärungen können dem Vorbericht zur Jahresrechnung 2020 entnommen werden.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeindeversammlung wird die Genehmigung der Jahresrechnung 2020 beantragt, bestehend aus:

ERFOLGSRECHNUNG

Aufwand Gesamthaushalt	Fr. 6'003'330.94
Ertrag Gesamthaushalt	<u>Fr. 6'191'149.86</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 187'818.92

davon

Aufwand allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)	Fr. 4'400'283.45
Ertrag allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)	<u>Fr. 4'321'307.93</u>
Aufwandüberschuss	Fr. - 78'975.52

Aufwand Wasserversorgung	Fr. 167'887.33
Ertrag Wasserversorgung	<u>Fr. 139'393.74</u>
Aufwandüberschuss	Fr. - 28'493.59

Aufwand Abwasserentsorgung	Fr. 259'572.24
----------------------------	----------------

Ertrag Abwasserentsorgung	Fr. <u>325'426.76</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 65'854.52
Aufwand Abfall	Fr. 134'864.21
Ertrag Abfall	Fr. <u>120'940.04</u>
Aufwandüberschuss	Fr. - 13'924.17
Aufwand Grabpflegefonds	Fr. 5'688.65
Ertrag Grabpflegefonds	Fr. <u>30'794.05</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 25'105.40
Aufwand Forst	Fr. 41'462.01
Ertrag Forst	Fr. <u>56'009.85</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 14'547.84
Aufwand Elektrizitätsversorgung	Fr. 993'218.80
Ertrag Elektrizitätsversorgung	Fr. <u>1'196'827.49</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 203'608.69
Aufwand Liegenschaften FV (Allmendgärten)	Fr. 354.25
Ertrag Liegenschaften FV (Allmendgärten)	Fr. <u>450.00</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 95.75
INVESTITIONSRECHNUNG	
Ausgaben	Fr. 1'377'354.18
Einnahmen	Fr. <u>196'420.60</u>
Nettoinvestitionen	Fr. 1'180'933.58
NACHKREDITE	
gebunden	Fr. 364'920.93
Kompetenz Gemeinderat	Fr. 303'260.89
Kompetenz Gemeindeversammlung	Fr. 0.00

2. Zustandsaufnahmen private Abwasseranlagen; Genehmigung Verpflichtungskredit Fr. 730'000.00

Der Gemeinderat hat im Oktober 2019 einen Planungskredit von Fr. 10'000.00 für zwei Abwasserprojekte genehmigt. In der Folge erstellte die Baukommission mit der OSTAG Ingenieure AG ein Konzept für die Zustandsaufnahmen privater Abwasseranlagen (ZPA) und der Hofdüngeranlagen (HDA). Dieses wurde vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) geprüft und genehmigt. Anschliessend hat die Baukommission entschieden, das Projekt der Zustandsaufnahmen privater Abwasseranlagen zuerst in Angriff zu nehmen.

Gemäss Art. 6 kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) obliegt den Gemeinden die Kontrolle des Unterhalts und Betriebs sämtlicher – also auch der privaten – Abwasseranlagen. Art. 21 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes besagt, dass die Gemeinden in ihrem Gebiet die unmittelbare Aufsicht über den Gewässerschutz ausüben und die erforderlichen Massnahmen treffen. Für eine gut funktionierende und intakte Liegenschaftsentwässerung sind periodische Kontrollen und Unterhaltsarbeiten erforderlich. Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen handeln oftmals nicht nach dem Vorsorgeprinzip. Es wird in der Regel erst reagiert, wenn ein Schaden so gravierend ist, dass Abwasser wegen eines Rückstaus zum Leitungssystem austritt.

Vorgehen und Ausführung

Geplant ist, dass zuerst eine Anlageverifikation durchgeführt wird. Dabei werden vor Ort die Lage und der Bestand der bestehenden Abwasseranlagen verifiziert. Es werden Kontrollschächte auf deren Zustand untersucht und dokumentiert. Anschliessend werden die

Leitungen, mit Vorliegen des aktualisierten Anlagekatasters, mittels Kanalfernsehen auf ihren Zustand überprüft. Die Untersuchungen beschränken sich auf die Misch- und Schmutzabwasserleitungen. Die Aufnahmen werden durch ein beauftragtes Ingenieurbüro ausgewertet. Die Liegenschaftsbesitzer werden über den Zustand ihrer Abwasseranlagen schriftlich informiert und an einer Orientierungsversammlung wird die Thematik generell erläutert. Nach der Orientierungsversammlung werden Beratungen und Auskünfte durch das Ingenieurbüro für die Eigentümer kostenpflichtig. Die Eigentümer haben die Sanierungsumsetzung grundsätzlich in Eigenregie zu planen und begleiten. Der Gemeinde bleibt schlussendlich die Überwachung der Umsetzung innerhalb der vorgegebenen Fristen.

Die Untersuchungen werden über verschiedene Jahre hinweg gebietsweise vorgenommen. Das erstellte Konzept beinhaltet einen Etappierungsplan. Darauf ist zu erkennen, dass das Gemeindegebiet in fünf Zonen eingeteilt wurde. Im Jahr 2022 soll mit den Untersuchungen bei der Zone 1 (Dorfkern) begonnen werden. Die weiteren Zonen können auf www.eriswil.ch oder am Schalter der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Subventionen

Das AWA beteiligt sich mit einem Pauschalbeitrag von Fr. 500.00 pro beitragsberechtigtes Gebäude an den anfallenden Kosten der Zustandsaufnahmen. Dies ergibt für die 424 Liegenschaften einen Projektbeitrag seitens des Kantons Bern von Fr. 212'000.00. Die Auszahlung erfolgt zweistufig, 50 % nach der Zustandsaufnahme und die andere Hälfte nach erfolgter Sanierung. Die Kosten für die Sanierung der privaten Abwasseranlagen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Finanzierung und Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Momentan ist es schwierig abzuschätzen, ob die Ausgaben über die vorhandenen flüssigen Mittel finanziert werden können. Der Finanzplan 2020 bis 2025 weist ab dem Jahr 2022 eine Verschuldung der Einwohnergemeinde Eriswil aus. Es kommt darauf an, wann und ob die übrigen vorgesehenen Projekte ausgeführt werden.

Folgekosten	Betrag	Nutzungsdauer	pro Jahr
Zustandsaufnahmen privat Abwasseranlagen	Fr. 730'000.00	10 Jahre	Fr. 73'000.00
BRUTTO (Total Folgekosten)	Fr. 730'000.00		Fr. 73'000.00
Voraussichtliche Subventionen	Fr.- 212'000.00		
NETTO (Total Folgekosten)	Fr. 518'000.00	10 Jahre	Fr. 51'800.00
Fremdkapital	Fr. 730'000.00	1 % (voraussichtlicher Zinssatz)	Fr. 7'300.00

Die Folgekosten werden der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung belastet und haben somit keinen Einfluss auf den Allgemeinen Haushalt. Die Abschreibungskosten werden über den Werterhalt finanziert und belasten die Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung nicht. Der Bestand des Werterhalts beträgt per 1. Januar 2020 Fr. 676'696.60. Aufgrund des hohen Bestandes und der jährlich wiederkehrenden Einlage in den Werterhalt, wird dieser ausreichend gespiesen um die Abschreibungen dieses Projekts zu tragen. Gemäss Berechnungen der Finanzplanung 2020 bis 2025 ist nach aktuellem Wissensstand mit keiner Gebührenerhöhung zu rechnen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, für die Zustandsaufnahmen von privaten Abwasseranlagen einen Verpflichtungskredit von Fr. 730'000.00 zu genehmigen.

3. Änderung Art. 46 Reglement über die Abgabe elektrischer Energie; Genehmigung

Seit mehreren Jahren schon betreibt die Elektrizitätsversorgung Eriswil das "Eriswiler Förderprogramm für erneuerbare Energie". Dieses bezweckt die Förderung der Produktion von erneuerbaren Energien auf dem Gemeindegebiet von Eriswil. Die Versorgungskommission hat die Teilnahmebedingungen für das Förderprogramm vor einigen Jahren ausgearbei-

tet. Diese Teilnahmebedingungen wurden später vom Gemeinderat genehmigt. Im vergangenen Jahr hat die Versorgungskommission den Auftrag erhalten, die Teilnahmebedingungen zu präzisieren und entsprechende Änderungen dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten. Bei der Überarbeitung wurde festgestellt, dass keine regulatorische Grundlage für das Eriswiler Förderprogramm für erneuerbare Energien vorhanden ist. Die Vergütung für rückgespeisene Energie ist zwar geregelt, diese entspricht einerseits aber nicht mehr der übergeordneten Gesetzgebung und andererseits legitimiert diese nicht zum Betrieb des Förderprogramms. Deshalb soll der bestehende Art. 46 im Reglement über die Abgabe elektrischer Energie angepasst und erweitert werden. In Absprache mit der Versorgungskommission und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung wurde folgender Vorschlag erarbeitet:

Art. 46 bestehend

NetZRückspeisungen ab privaten Eigenerzeugungsanlagen werden durch die EVE nur bewilligt, wenn alle notwendigen technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die rückgespeisene Energie wird zum Einkaufspreis für Wiederverkäufer des Elektrizitätswerkes Wynau vergütet. Eigene Erzeugungsanlagen bis 3 kW brauchen keine separate Messung. Es darf der normale Bezugsmesser benutzt werden.

Art. 46 neu

¹Die EVE nimmt als Verteilnetzbetreiberin die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien im Bundesgesetz. Es kommen insbesondere das Energiegesetz (EnG) und das Stromversorgungsgesetz (StromVG) inkl. dazugehöriger Verordnungen zur Anwendung.

²NetZRückspeisungen von Eigenerzeugungsanlagen werden im Verfahren nach Artikel 8 durch die zuständige Kommission bewilligt, wenn alle technischen Voraussetzungen gemäss den aktuell gültigen Werkvorschriften erfüllt sind.

³Bei einer Teilnahme am gemeindeeigenen Förderprogramm wird die eingespeiste elektrische Energie zu einem höheren Vergütungstarif abgenommen. Dies erfolgt unter der Voraussetzung, dass die vom Gemeinderat erlassenen Teilnahmebedingungen eingehalten werden. Diese beinhalten folgende Grundsätze:

- Das Förderprogramm gilt nur für Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit einer Anschlussleistung von mindestens 2 kW und maximal 100 kW, welche von der EVE mit Energie beliefert werden.
- Die Herkunftsnachweise der eingespeisten Energie müssen zu 100 % der EVE übertragen werden.
- Die bezogene Energie muss als "Eriswiler Solarstrom" gemäss den gültigen Tarifen bezogen werden.
- Die Teilnahme erfolgt auf Gesuch hin und kann beidseitig unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- Die Vergütung beträgt mindestens 1 Rp./kWh. bis maximal 20 Rp./kWh.
- Die jeweils gültige Fassung der Teilnahmebedingungen wird auf der Webseite der Einwohnergemeinde Eriswil publiziert und kann dort eingesehen werden. Anpassungen an den Teilnahmebedingungen haben keine Auflösung des Teilnahmeverhältnisses zur Folge.

⁴Die Vergütungstarife werden jährlich durch den Gemeinderat beschlossen.

Der Artikel regelt neu die Rahmenbedingungen des Förderprogramms für erneuerbare Energien. Weiter ist auch ein Rahmen für die Vergütung der rückgespeisenen Energie festgelegt, damit diese marktgerecht angepasst werden kann.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Änderung von Art. 46 im Reglement über die Abgabe elektrischer Energie zu genehmigen und per 1. August 2021 in Kraft zu setzen.

4. Verpflichtungskreditabrechnung Strassen- und Leitungssanierung Friedhof bis Ahornstrasse 37; Kenntnisnahme

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 4. Dezember 2013 für die Strassen- und Leitungssanierung Friedhof bis Ahornstrasse 37 einen Verpflichtungskredit von Fr. 510'030.00, unterteilt in Fr. 333'450.00 für Strasse / Trottoir und Fr. 176'580.00 für Wasser. Für die Arbeiten im Bereich Abwasserentsorgung und Elektrizitätsversorgung hatte der Gemeinderat am 24. Oktober 2013 bereits zwei Verpflichtungskredite genehmigt, da diese in seine Kompetenz fielen.

Gemäss Art. 109 Abs. 1 und 2 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern ist über jeden Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat. Art. 7 Organisationsreglement Einwohnergemeinde Eriswil regelt die Zuständigkeit für Nachkredite:

¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

²Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Verpflichtungskredit Strassensanierung in CHF

Datum	Organ	Beschluss	Brutto
04.12.2013	GV	Investitionskredit	333'450.00
2014 – 2020		Gesamtausgaben	354'866.35
		Kreditüberschreitung	- 21'416.35

Die Kreditüberschreitung von brutto Fr. 21'416.35 wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 21. April 2021 genehmigt.

- Es wurde zusätzlich ein Gehweg entlang des Gartens der Liegenschaft Ahornstrasse 37 erstellt und damit die Situation für die Fussgänger massiv verbessert.
- Die Forderungen der Bauunternehmung enthielten gegenüber der Offerte massive Mehraufwände. Sie wurden von der Gemeinde nicht akzeptiert. Nach einer langen Auseinandersetzung konnten die beteiligten Parteien, unter Beizug eines Gutachters, einen Vergleich erzielen.
- Die Ausschreibung war nicht vollständig und teilweise zu wenig detailliert. Dies hat zu Mehraufwänden und zusätzlichen Regiearbeiten während der Bauphase geführt.

Verpflichtungskredit Sanierung Abwasserleitung in CHF

Datum	Organ	Beschluss	Netto	MwSt.	Brutto
24.10.2013	GR	Investitionskredit	23'035.30		23'035.30
2014 – 2018		Gesamtausgaben	27'835.72	2'393.15	30'228.87
		Kreditüberschreitung	- 4'800.42		- 7'193.57

Die Kreditüberschreitung von brutto Fr. 7'193.57 und netto Fr. 4'800.42 wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 21. April 2021 genehmigt.

Die Mehrkosten sind damit zu begründen, dass zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Projekts die Kosten für die Strassenentwässerung in den Verpflichtungskredit der Gemeindestrasse eingerechnet wurden. Die Ausgaben wurden anschliessend korrekterweise der Abwasserentsorgung belastet.

Verpflichtungskredit Sanierung Wasserleitung in CHF

Datum	Organ	Beschluss	Netto	MwSt.	Brutto
04.12.2013	GV	Investitionskredit	176'580.00		176'580.00
2014 – 2018		Gesamtausgaben	140'734.25	12'118.95	152'853.20
		Kreditunterschreitung	35'845.75		23'726.80

Der Verpflichtungskredit schliesst mit einer Kreditunterschreitung von brutto Fr. 23'726.80 und netto Fr. 35'845.75 ab.

Der Betrag aus der Richtofferte für die Sanitärarbeiten wurde für den Kostenvoranschlag aufgerundet. Der genehmigte Verpflichtungskredit, welcher sich auf diesen Kostenvoranschlag stützt, war deshalb in diesem Bereich etwas grosszügiger gerechnet.

Verpflichtungskreditabrechnung Sanierung Elektroleitung in CHF

Datum	Organ	Beschluss	Netto	MwSt.	Brutto
24.10.2013	GR	Investitionskredit	46'934.70		46'934.70
2014 – 2018		Gesamtausgaben	44'867.59	3'895.60	48'763.19
		Kreditunterschreitung	2'067.11		- 1'828.49
		Kreditüberschreitung			

Der Verpflichtungskredit schliesst mit einer Kreditüberschreitung von brutto Fr. 1'828.49 und Kreditunterschreitung von netto Fr. 2'067.11 ab.

Begründung

Im Kostenvoranschlag wurden die Kosten für die Sanierung der Elektroleitung inklusive Ingenieurkosten und Leitungsaufnahmen nicht separat ausgewiesen. Für die Kreditgenehmigung wurde deshalb ein Kostenteiler erstellt. Die definitive Abrechnung der Baufirma wurde schlussendlich aber prozentual, basierend auf den Summen der gesprochenen Verpflichtungskredite, aufgeteilt. Dies hatte somit Auswirkungen auf alle vier Verpflichtungskredite.

Die Kosten für den Anwalt und den Gutachter wurden den Erfolgsrechnungen (Allgemeiner Haushalt, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Elektrizitätsversorgung) belastet. Die Anwaltskosten betragen total Fr. 54'738.80. Das Honorar für den Gutachter wurde zu gleichen Teilen vom Bauunternehmen und der Einwohnergemeinde Eriswil übernommen. Der Anteil der Gemeinde belief sich auf Fr. 14'609.60.

Kenntnisnahme

Der Gemeinderat gibt die Verpflichtungskreditabrechnungen gemäss Art. 109 Abs. 1 + 2 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme:

- Die Verpflichtungskreditabrechnung Strassensanierung schliesst mit Ausgaben von brutto Fr. 354'866.35 und einer Kreditüberschreitung von brutto Fr. 21'416.35 ab.
- Die Verpflichtungskreditabrechnung Leitungssanierung Abwasser schliesst mit Ausgaben von brutto Fr. 30'228.87 und einer Kreditüberschreitung von brutto Fr. 7'193.57 ab.
- Die Verpflichtungskreditabrechnung Leitungssanierung Wasser schliesst mit Ausgaben von brutto Fr. 152'853.20 und einer Kreditunterschreitung von brutto Fr. 23'726.80 ab.
- Die Verpflichtungskreditabrechnung Leitungssanierung Elektrizität schliesst mit Ausgaben von brutto Fr. 48'763.19 und einer Kreditüberschreitung von Fr. 1'828.49 ab.

GEMEINDERAT ERISWIL